

Gemeinde Hemhofen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 und Anlage 1 und 3 UVPG

zum Wasserrechtsverfahren
zur Verkleinerung des Unteren Barthelweihers



10.11.2022

1. Vorhabensbeschreibung und aktuelle Situation

Unmittelbar angrenzend an den Altort Hemhofens - südöstlich der ortsbildprägenden Schlossanlage – befindet sich eine größere Freifläche, die sich nach Osten zu zwei Weihern erstreckt. Aufgrund der zentralen Lage sollen diese Bereiche - vorrangig vor einer Außenentwicklung am äußeren Siedlungsrand - zu Wohnbauflächen entwickelt werden. Da das Plangebiet planungsrechtlich bislang als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen ist, ist für dessen städtebauliche Ordnung und Entwicklung die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) erforderlich. Da der Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt wird, ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Unabhängig davon ist jedoch aufgrund der im Zuge des Projekts geplanten Teilverfüllung des Unteren Barthelweiher ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Die Verfahrensart (wasserrechtliche Genehmigung oder wasserrechtliche Planfeststellung) hängt dabei vom Ausgang einer ebenfalls für die Weiher-Verkleinerung erforderlichen UVP-Vorprüfung ab (so genanntes UVP-Screening).

Aufgrund der Art und Größe des Vorhabens (s.u.) ist die UVP-Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (s.u.).

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Untere Barthelweiher befindet sich inmitten der Ortslage der Gemeinde Hemhofen und ist Teil einer von Nordosten nach Südwesten verlaufenden Weiherkette. Im Westen grenzt der Marktweiher, im Osten der Mittlere und Obere Barthelweiher an; auf dem Weiherdamm verläuft hier die Gemeindestraße Steinbruchweg. Das Nordufer weist einen gut ausgebildeten Saum aus Ufergehölzen auf. Nördlich des Weihers liegt eine extensiv genutzte Wiesenfläche, südlich der zu verfüllenden Teilfläche erstreckt sich der verbleibende Teil des Unteren Barthelweiher, südlich davon eine Gemeindestraße (Sterhof) und weitere Siedlungsbereiche.

Hier zu bewerten ist die Verkleinerung des Unteren Barthelweiher auf einer Teilfläche der Flur Nr. 134, Gemarkung Hemhofen. Der ca. 7.570 m² großen Weiher soll auf eine Fläche von ca. 4.720 m² verkleinert werden. Von der Verkleinerung betroffen sind auch die gewässerbegleitenden Ufergehölze (inkl. Gras- und Krautfluren) auf einer Fläche von 850 m².

3. Allgemeine Vorprüfung nach §7 UVPG

Generell ist bei Veränderungen von Oberflächengewässern durch die Untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt zu überprüfen, ob durch diesen die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet wird, das nach Anlage 1 UVPG UVP-pflichtig ist. Gemäß dem Kriterium Nr. 13.18.1 i.V.m. 13.1 bis 13.17 Anlage 1 UVPG besteht für die angestrebte Planung (sonstige Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes) keine Regel-UVP-Pflicht. Es ist jedoch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Wenn sich aus der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ergeben sollte, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens ausgelöst werden, wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Außerdem wäre in diesem Fall eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Eine wasserrechtliche Genehmigung kann nur beantragt werden, wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis kommt, dass durch die Weiher-Verkleinerung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG ausgelöst werden.

Gemäß § 7 UVPG ist bei der allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die vorgesehenen (d.h. hier im Bebauungs- und Grünordnungsplan festgesetzten) Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind gem. Anlage 2 Nr. 3 dabei zu berücksichtigen.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich des ihm jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Gemäß Anlage 3 UVPG werden in Anlehnung an Systematik und Nummerierung der Anlage 3 UVPG die relevanten Merkmale des Vorhabens und des Standortes und deren Auswirkungen dargestellt.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Zusammenfassend erfolgt eine überschlägige Beschreibung der Umweltauswirkungen.

1 ¹	Merkmale des Vorhabens (gem. Ziff. 1 der Anlage 3 des UVPG)	
Kriterium nach Anlage 3	Beschreibung von Bestand und Planung	Auswirkungen
1.1 Größe des Vorhabens, Abrissarbeiten	Verkleinerung der ca. 7.570 m ² großen Wasserfläche um ca. 2.850 m ² , also um ca. ein Drittel, dabei auch Verlust der gewässerbegleitenden Ufergehölze (inkl. Gras- und Krautfluren) im Norden auf einer Fläche von 850 m ² .	
	<p>Beschreibung des Bestandes:</p> <p>Der Marktweiher - der westlichste der aus vier Teichen bestehenden Weiherkette – ist der einzige bereits in der historischen Flurkarte (Uraufnahme, ca. 1820-1825) erfasste Weiher. Anstelle der übrigen Teiche bestand damals noch Grünlandnutzung (Flurbezeichnung „Die Weiherwiesen“). Der Untere Barthelweiher ist vom Marktweiher durch einen Damm getrennt, auf dem zwischen dichtem Baumbewuchs ein unbefestigter Fußweg von der historischen Schafscheune zum Plangebiet verläuft. Östlich des Unteren Barthelweiher verläuft der Steinbruchweg (Straße) auf einem deutlich breiteren Weiherdamm. Der Teich wurde seit 2017 nicht mehr fischereilich genutzt und weist gemäß Auskunft der Eigentümerin seit Jahren eine zu geringe Wasserführung auf. Obwohl der Weiher selbst nicht bewirtschaftet wird, wird der Wasserstand einmal jährlich (in der Regel im November) stark abgesenkt, um den oberhalb gelegenen Mittleren Barthelweiher abzufischen.</p> <p>Der Untere Barthelweiher ist größtenteils eingerahmt von einem gewässerbegleitenden Gehölzsaum. Am Nordufer besteht er aus Weiden, Ahornen, Hainbuchen, Kiefern, Schlehe, Pappel, Eiche, Birke und Linden. Am Süd- und Ostufer ist er in Teilbereichen lückig. Am Ostufer gibt es in einem Teilbereich einen Schilfbestand.</p>	
	<p>Beschreibung der Planung:</p> <p>Teilverfüllung des Teiches von Norden her auf der verfüllten Fläche entstehen in einem ersten Schritt folgende Nutzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • strukturreiche Uferzone auf einer Tiefe von 13-17 m mit flacheren, insgesamt unterschiedlich stark geneigten Böschungen, geschwungenem Uferverlauf und einer breiten Flachwasserzone 	Verkleinerung des Oberflächengewässers, dadurch jedoch zumindest geringfügige Verbesserung der Wasserführung aufgrund der Reduzierung der Verdunstung, Kompensation der Eingriffe in die

¹Nummerierung basiert auf Anlage 3 UVPG

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

	<ul style="list-style-type: none"> in der neuen Uferzone wird eine neuer, ca. 6 m breiter gewässerbegleitender Gehölzsaum gepflanzt (nur im westlichen Teil außerhalb der Leitungsschutzzone) mit standortgerechten Baum- und Straucharten sowie naturnahe Ufersäume und Flachwasserzone angelegt nördlich der neuen Uferzone erfolgt auf der restlichen Fläche eine Verfüllung mit entsprechendem Rohbodenmaterial <p>im Bereich des oben genannten Rohbodenbereichs werden in einem 2. Schritt über den B-Plan folgende Nutzungen ermöglicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wohnbebauung mit relativ kleinen Gärten und öffentliche Wegeverbindung in West-Ost-Richtung zwischen neuer Bebauung und neuer Uferzone 	Ufergehölze und naturnahe Umgestaltung am Nordufer
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Die Gemeinde Röttenbach plant im weiteren Verlauf der Teichkette (also westlich des Vorhabens), einen bestehenden Geh- und Radweg mittels Anfüllung von Erdmaterial zu stabilisieren. Für das dortige Vorhaben sind keine wasser- oder naturschutzrechtlichen Genehmigungen einzuholen. Umweltbezogene Wechsel- oder Kumulierungswirkungen zwischen dem hier zu bewertenden Projekt und dem o.g. Vorhaben sind aufgrund der Entfernung (anderes Gewässer) und der Kleinflächigkeit der dortigen Veränderung nicht zu befürchten. Sonstige Vorhaben derselben Art in der näheren Umgebung liegen nicht vor.	keine nachteiligen Kumulierungswirkungen
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Die Teilverfüllung betrifft vor allem das Schutzgut Wasser (vgl. 2.2).</p> <p>Für die Schutzgüter Boden, Fläche, Klima und kulturelles Erbe ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen (vgl. 2.2).</p> <p>Hinsichtlich der Vegetation und der Tierwelt sind unmittelbare Beeinträchtigungen zu erwarten: Mit dem Verlust von zwei alten Weiden im Gehölzsaum am nördlichen Weiherufer gehen potenzielle Quartiere Baumhöhlen-bewohnenden Vögel und Fledermäuse (8 Baumhöhlen) in zwei alten Weiden verloren.</p> <p>Es sind keine Strukturen vorhanden, die für Zauneidechsen Habitaelemente sein könnten.</p> <p>Der Untere Barthelweiher und seine nordwestliche Uferzone sind für saP-relevante Libellenarten kein geeignetes Habitat, da einerseits die Gewässerqualität nicht ausreichend ist und andererseits eine geeignete Verlandungs- und Schwimmblattzone fehlt. Aufgrund der mangelnden Gewässerstruktur konnten auch keine saP-relevanten Amphibienarten im Unteren Barthelweiher und seiner nördlichen Uferzone ermittelt werden (die nachgewiesenen Arten Grasfrosch, Erdkröte und „Wasserfrösche“ der</p>	<p>Verkleinerung, aber nicht vollständiger Verlust eines Oberflächengewässers</p> <p>teilweiser Verlust des naturnahen Ufer-Gehölzsaums, kompensiert durch Ersatzpflanzungen</p> <p>Kompensation der verloren gehenden potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölbewohnender</p>

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

	<p>Art <i>Rana esculenta</i> sind in Bayern nicht saP-relevant). Ebenso konnten im Dezember 2021 keine Großmuscheln auf dem Teichboden ermittelt werden.</p> <p>Die genannten Eingriffe können durch Ausgleichspflanzungen und CEF-Maßnahmen kompensiert werden (vgl. 2.2).</p>	Vögel- und Fledermäuse durch CEF-Maßnahmen
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Durch die Maßnahme entstehen keine Abfälle.	keine
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung	Durch die hier zu bewertende Verkleinerung des Unteren Barthelweihers entstehen keine Schallimmissionen, Luftverunreinigungen oder sonstige Belästigungswirkungen. Die diesbezüglichen Auswirkungen der nördlich des Weihers geplanten Bebauung werden im Umweltbericht zum B-Plan beschrieben und bewertet.	keine
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:		
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien	Durch die Verkleinerung des Weihers werden keine gefährlichen Stoffe (i.S. des ChemG bzw. der GefStoffV) gelagert, genutzt oder produziert. Für Mensch und Natur entsteht kein Unfallrisiko.	keine erheblichen sowie gefährlichen Belastungen erkennbar
1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Das Vorhaben ist nicht relevant im Sinne der Störfall-Verordnung. Von außen auf das Gebiet einwirkende Störfallbetriebe sind nicht bekannt.	keine Gefährdung erkennbar
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Durch die Teilverfüllung entstehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit (vgl. dazu auch Nr. 1.5 und Nr. 3.1)	keine erheblichen Belastungen erkennbar
2 ²	Standort des Vorhabens (gem. Ziff. 2 der Anlage 3 des UVPG)	
Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, wurde insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.		
Kriterium nach Anlage 2	Beschreibung von Bestand und Planung	Auswirkungen

²Nummerierung basiert auf Anlage 3 UVPG

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

<p>2.1 Nutzungskriterien</p> <p>bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung</p>	<p>Der Untere Barthelweiher wurde seit 2017 nicht mehr fischereilich genutzt. Der Ufersaum wird nicht genutzt; mit Ausnahme einer Lücke im Gehölzsaum im Nordosten bestehen im zu verfüllenden Bereich keine Zufahrtsmöglichkeiten zum Weiher. Für die Bewirtschaftung erforderliche technische Einrichtungen (z.B. Zu- oder Ablassbauwerke, Mönche, Abfischgruben) sind im von der Verfüllung betroffenen Bereich nicht vorhanden. Die gesamte Weiherkette hat kein Fließgewässer als Zulauf, sondern speist sich aus Grund- und Regenwasser; der Untere Barthelweiher selbst hat jedoch einen verrohrten Zulauf vom Mittleren Barthelweiher.</p> <p>Eine Erholungsnutzung des Weihers besteht aktuell nicht; die positive optische Wirkung des Teiches von den umliegenden Straßen aus bleibt erhalten.</p>	<p>keine verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen</p>
<p>2.2 Qualitätskriterien</p> <p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds</p>	<p>Die Teilverfüllung betrifft vor allem das Schutzgut Wasser, da ein bestehendes Oberflächengewässer verkleinert wird. Allerdings erhoffen sich die Bewirtschafter des Teiches davon eine Verbesserung der Wasserführung. Zudem ist der Untere Barthelweiher relativ neu. Er wurde nach Auskunft des Landratsamts Erlangen-Höchststadt 1962 auf Antrag des Eigentümers planfestgestellt. Form und Größe entsprechen heute in etwa den damaligen Planunterlagen. Er ist – wie auch die beiden oberhalb gelegenen Weiher - in der topographischen Karte von 1983 erstmals in seiner heutigen Größe dargestellt. (Quelle: www.bayernatlas.de) In der Karte von 1972 sind lediglich zwei sehr kleine Weiher im Südosten der jetzigen Weiherfläche dargestellt, die bereits in der Uraufnahme eingemessen wurden (ca. 1820-1830). Die Verkleinerung und die geplante Bebauung verändern voraussichtlich auch leicht die Grundwasserstände im nördlich des Weihers gelegenen Bereich.</p> <p>Die von der Teilverfüllung betroffene Fläche nimmt etwa ein Drittel der Gesamtfläche des Unteren Barthelweiher und seines Nordufers ein. Dabei ist nur ein Teil der verfüllten Fläche von der geplanten Bebauung betroffen; der andere Anteil wird für die neue Ufergestaltung mit entsprechender Vegetation verwendet. Dem Wasserrechtsantrag wird eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung nach Bay-KompV mit Zuordnung und Maßnahmenplanung von Ausgleichsflächen beigefügt, um die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild zu kompensieren. Dazu gehört auch die neue Uferzone.</p> <p>Für das Schutzgut Boden ergeben sich keine Veränderungen. Für die Verfüllung wird nur</p>	<p>Reduzierung der Wasserfläche, Neuversiegelung im Bereich der geplanten Bebauung</p> <p>keine erheblichen Auswirkungen</p> <p>Eingriffsbilanz und Ausgleichsflächen-Zuordnung zum Wasserrechtsantrag</p> <p>keine</p>

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

	<p>Boden der gesetzlich zulässigen Belastungsklassen verwendet.</p> <p>Durch die geplante Rodung des Ufer-Gehölzsaums sind langfristig keine Veränderungen für die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten, da in unmittelbarer Nachbarschaft Gehölzsäume und naturnahe Uferzonen angelegt werden. Kurzfristig gehen aber laut der bereits vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Wasserrechtsantrag (vgl. 1.3) acht Fortpflanzungs- und Ruhestätten Gehölbewohnender Vögel und Fledermäuse in zwei alten Weiden verloren. Als Ersatz dafür werden CEF-Maßnahmen durchgeführt (Installation von je 24 Fledermaus- und Vogelkästen in der unmittelbaren Umgebung (z.B. Bäume auf dem Weiherdamm zum Marktweiher). saP-relevante Libellen-, Muschel- und Amphibienarten kommen im Untersuchungsraum nicht vor.</p> <p>Das Klima wird durch die Weiher-Verkleinerung nur geringfügig (auf kleinklimatischer Ebene) verändert, denn die Ersatzpflanzung für den entfallenden Ufersaum ersetzt dessen klimatische Funktion. Die Verkleinerung der Wasserfläche und die neu entstehende Häuserzeile am Ufer führt zu einer geringfügigen Absenkung der Luftfeuchte und einer leichten Erhöhung der Temperaturschwankungen; beides wird aber durch die ausgleichende Funktion der verbleibenden Wasserfläche überlagert. Die Funktion des Regionalen Grünzuges der Weiherkette als klimarelevante Frischluftschneise, die im Regionalplan definiert ist, wird bei der aktuell geplanten Flächengröße der Weiher-Verkleinerung gemäß bereits erfolgter Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken nicht beeinträchtigt.</p> <p>Bodendenkmäler sind im Maßnahmenbereich nicht bekannt; die Weiheranlage steht auch nicht unter Denkmalschutz. Insofern sind keine Auswirkungen auf das kulturelle Erbe zu erwarten.</p>	<p>Neupflanzung kompensiert Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>bereits definierte CEF-Maßnahmen für Brutvögel kompensieren die diesbezüglichen Eingriffe</p> <p>vernachlässigbar geringe Auswirkungen</p> <p>Regionaler Grünzug bleibt in seiner Klimafunktion intakt</p> <p>keine</p>
<p>2.3 Schutzkriterien</p> <p>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</p>		
2.3.1	<p>Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Das Europäische Vogelschutzgebiet Nr. 6331-472 (Markwald bei Baidersdorf) liegt ca. 250 m südlich und östlich des Eingriffsbereichs und ist vom Unteren Barthelweiher durch bebaute Siedlungsbereiche getrennt.</p>	Keine Auswirkungen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden.	Keine Auswirkungen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden.	Keine Auswirkungen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden.	Keine Auswirkungen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden.	Keine Auswirkungen
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden.	Keine Auswirkungen
2.3.7	Durch das Vorhaben gehen keine gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG verloren. Der uferbegleitenden Vegetation fehlt für eine solche Einordnung gemäß der Biotopkartierung die „normale“ Gewässerdynamik eines Auenbereichs mit regelmäßigen Überschwemmungen, die bei einem künstlichen Fischweiher nicht geben ist.	Keine Auswirkungen
2.3.8	Das Trinkwasserschutzgebiet Hemhofen-Röttenbach liegt ca. 230 m östlich des Eingriffsbereichs und wird durch die Teilverfüllung nicht beeinträchtigt. Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden; hydraulische Berechnungen liegen nicht vor. Die Weierkette ist zwar als wassersensibler Bereich eingestuft (www.bayernatlas.de), die Verkleinerung des Weihers verursacht diesbezüglich aber keine Veränderungen.	keine Auswirkungen keine Auswirkungen
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden.	keine Auswirkungen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes: Hemhofen ist laut LEP 2013 nicht als zentraler Ort eingestuft; das nächstgelegene Mittelzentrum ist Höchststadt an der Aisch. Hemhofen weist keine besonders hohe Bevölkerungsdichte auf.	keine Auswirkungen
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Baudenkmäler, Bodendenkmäler,	

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

	Denkmalensembles oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Die weiter nördlich gelegenen Denkmäler im Bereich des Schlosses Hemhofen einschl. der zugehörigen Wohn- und Wohnstallhäuser werden durch die Planung ebenso wenig betroffen wie die weiter südlich gelegene historische Schafscheune.	keine Auswirkungen
--	--	--------------------

3 ³	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (gem. Ziff. 3 der Anlage 3 des UVPG)	
Kriterium nach Anlage 3	Beschreibung, ökologische Empfindlichkeit/Auswirkungen	Bewertung/ Erheblichkeit
3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Da durch die Weiher-Verkleinerung keine Immissionsbelastungen entstehen, gibt es keine Auswirkungen auf die Bevölkerung in umliegenden Bereichen.	keine Auswirkungen
3.2 grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Ein grenzüberschreitender Charakter der Planungsfolgen kann ausgeschlossen werden.	keine Auswirkungen
3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Es handelt sich um ein kleinräumiges Vorhaben ohne schwere Auswirkungen. Hinsichtlich aller geprüften Schutzgüter und Schutzkriterien entstehen keine erheblichen Eingriffe. Die Komplexität der Eingriffe ist damit ebenfalls gering.	keine
3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Die aufgezeigten Auswirkungen sind aufgrund konkreter Planungen im Zuge des B-Plan-Verfahrens als wahrscheinlich einzustufen. Ob sie jedoch tatsächlich umgesetzt werden, hängt von dem weiteren Genehmigungsverfahren zum Wasserrecht ab.	mittlere Wahrscheinlichkeit (Umsetzung abhängig von einem weiteren Verfahren)
3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Gesamtauswirkungen der geplanten Verkleinerung des Teiches sind grundsätzlich von dauerhafter Natur, jedoch als „unerheblich“ einzustufen. Temporäre Auswirkungen, wie bspw. im Zuge der Erdarbeiten, sind aufgrund ihrer unwesentlichen Dauer und den absehbar geringen Belastungen ebenfalls als „unerheblich“ zu bewerten. Die Reversibilität der Auswirkungen ist angesichts der am Nordufer des Teiches geplanten Bebauung gering.	Vertretbar und unerheblich im Sinne des UVPG

³Nummerierung basiert auf Anlage 3 UVPG

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Umweltbezogene Wechsel- oder Kumulierungswirkungen zwischen dem hier zu bewertenden Projekt und dem einzigen Vorhaben derselben Art in der näheren Umgebung (Anfüllung von Erdmaterial zur Verbreiterung eines Weiherdammes in der Gemeinde Röttenbach) sind nicht zu befürchten (vgl. Nr. 1.2).	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Die geplante Ausgleichsfläche mit Neupflanzungen für den zu rodenden Ufersaum und die Schaffung breiter, flacher Uferzonen am Nordufer bieten eine wirksame und (über die Festsetzungen des B-Plans) für die Flächeneigentümer rechtlich bindende Möglichkeit, die Eingriffe zu kompensieren. Das nördliche Weiherufer wird nach Umsetzung der Maßnahmen naturnäher ausgebildet sein als im aktuellen Zustand.	Sicherung über naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche im Wasserrechtsantrag und Festsetzungen des B-Plans

4. Gesamteinschätzung

(vom Landratsamt – Untere Wasserbehörde – zu treffen)

Stand:

10.11.2022

Bearbeitung:

Sebastian Klebe, Landschaftsarchitekt

Alice Grosse, Landschaftsarchitektin



Sebastian Klebe · Landschaftsarchitekt
 Glockenhofstr. 28 · 90478 Nürnberg
 Fon 0911/33 19 96 · Fax 0911/33 19 68
 info@landschaftsplanung-klebe.de
www.landschaftsplanung-klebe.de